

18.12.2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU und der FDP

**„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches  
in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW“ (Drs. 16/6131 ND)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP wird wie folgt geändert:

I. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 24. März  
2005 (GV. NRW. S.186) außer Kraft.  
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

II. § 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Begründung:**

Die Sieben-Jahres-Frist des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 c) BauGB in Nordrhein-Westfalen wird weiterhin nicht angewendet, um die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für Wohn- und Gewerbebezüge zu ermöglichen und damit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit einhergehende weitere Versiegelung von Flächen zu vermindern. Die Befristung ermöglicht den weiter voranschreitenden Strukturwandel in der Land-

Datum des Originals: 18.12.2014/Ausgegeben: 18.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

wirtschaft genau zu beobachten und eine bedarfsgerechte Folge­lösung ab 2019 vorzubereiten.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Jochen Ott  
Reiner Breuer

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Daniela Schneckenburger

und Fraktion